

**2. Nachtrag Mietwagen**  
zum Vertrag vom 20.01.2014

zwischen der  
**Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) als Landwirtschaftliche  
Krankenkasse, Hoppegarten**

und dem

**Landesverband Sächsischer Taxi- und Mietwagenunternehmer e.V.**  
Bodenbacher Straße 122  
01277 Dresden

**§ 1**  
**- Allgemeines -**

1. Diese Vereinbarung regelt in Ergänzung zu den vertraglichen Regelungen die Versorgung der bei der SVLFG Versicherten mit Fahrten im Mietwagen (§ 49 PBefG) einschließlich aller damit im Zusammenhang stehenden Service- und Dienstleistungen.

**§ 2**  
**- Höchstpreisvereinbarung -**

1. Zielfahrt

Unter Besetzkilometer ist die einfache Fahrstrecke zwischen dem Aufnahmeort des Versicherten (in der Regel Wohnort) und dem Bestimmungsort (Arzt, Krankenhaus o.ä.) zu verstehen. Bei der Durchführung der Fahrt ist die verkehrsüblich kürzeste Strecke zu wählen.

Es gelten folgende Preise:

Beschreibung der Leistung	Positionsnummer	für einen Versicherten	
		Preis	
		ab 01.01.2019	ab 01.01.2020
Vergütung ab dem 1. Besetzkilometer	613000	1,70 €	1,80 €

## 2. Rundfahrt

Unter einer Rundfahrt versteht man die Fahrt vom Wohnsitz des Versicherten zur Behandlungseinrichtung und nach durchgeführter Behandlung zurück.

Beschreibung der Leistung	Positionsnummer	für einen Versicherten	
		Preis	
		ab 01.01.2019	Ab 01.01.2020
Vergütung ab dem 1. Besetzkilometer	613100	0,85 €	0,90 €
Wartezeit je Minute	605500	0,40 €	0,50 €
Wartezeit für 15 Minuten	605600	6,00 €	7,50 €
Wartezeit für 30 Minuten	605700	12,00 €	15,00 €
Wartezeit für 60 Minuten	605800	24,00 €	30,00 €

Die Vergütung der Wartezeit beträgt 24,00 Euro/Stunde ab 01.01.2019 und 30,00 Euro/ Stunde ab 01.01.2020, dabei ist die erste Viertelstunde gebührenfrei. Beträgt die Wartezeit mehr als 15 Minuten, wird diese ab der ersten Minute vergütet. Bei allen Fahrten besteht grundsätzlich Wartepflicht, wenn im Anschluss an die Behandlung ein Rücktransport des Versicherten erforderlich wird. Das Beförderungsunternehmen trägt die Verantwortung für die wirtschaftlichste Durchführung der Patientenbeförderung. Übersteigt der Abrechnungsbetrag einer Rundfahrt zzgl. der anfallenden Wartezeit die Kosten für zwei Zielfahrten, so sind diese durchzuführen und als solche abzurechnen. Die Wartezeit ist durch eine Bestätigung der Behandlungseinrichtung nachzuweisen.

### § 3

#### - Abrechnungsverfahren nach § 302 SGB V -

1. Gemäß § 302 Abs. 1 in Verbindung mit § 303 Abs. 3 SGB V sind Leistungserbringer verpflichtet, die von ihnen erbrachten Leistungen u.a. nach Art, Menge und Preis zu bezeichnen und mit den Krankenkassen im Wege elektronischer Datenübermittlung oder auf maschinell verwertbaren Datenträgern abzurechnen.
2. Die in dieser Anlage vereinbarten Fahrten sind auf diesem Wege mit der SVLFG abzurechnen. Die hierfür anzugebende Preislistennummer (Schlüssel Tariffkennzeichen der Anlage 3 - Schlüsselvezeichnis - zu den Abrechnungsrichtlinien nach § 302 SGB V) lautet:

4699500.

3. Ist die Preislistennummer in § 3 Nr. 2 nicht genannt, wird diese dem Leistungserbringer in einem gesonderten Schreiben mitgeteilt.

§ 4

Änderung der Vordruckvereinbarung zum 01.04.2019

Die Änderungen der Vordruckvereinbarung zum 01.04.2019 sind, insbesondere hinsichtlich des Datenschutzes, umzusetzen.

§ 5

- In-Kraft-Treten und Kündigung-

1. Dieser Nachtrag tritt am 01.01.2019 in Kraft und ist mit einer Frist von drei Monaten zum Quartalsende, erstmals jedoch zum 31.12.2022 kündbar.
2. Für alle in dieser Anlage geregelten Fahrten gilt ab dem Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens ausschließlich diese Anlage. Alle anderen Anlagen treten außer Kraft, soweit die vorliegende Anlage Rechtswirkung entfaltet.

Kassel, 20.12.2018

Landesverband Sächsischer Taxi- und Mietwagen-  
unternehmer e.V.

*i.A. D. Ancke*

SVLFG als Landwirtschaftliche Krankenkasse

*H. Roßberg*

Henry Roßberg

*W. Oertel*

Wolfgang Oertel

*Thomas Voigt*

Thomas Voigt